

ren, bedingen einen Abbau der verschiedenartigen nationalen fiskalischen und handelspolitischen Regelungen, die den Handel mit dritten Ländern beeinträchtigen.

Ein System der Aufteilung eines Gemeinschaftszollkontingents, das auf dem System der allgemeinen Zollpräferenzen beruht, in nationale Quoten ist weit davon entfernt, diesem Ziel der Verringerung der Unterschiede zu dienen; es ist im Gegenteil geeignet, Verzerrungen und Verkehrsverlagerungen zu verursachen. Es kann jedoch beim gegenwärtigen Stand der gemeinsamen Handelspolitik mit den Artikeln 9 und 113 EWG-Vertrag vereinbar sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Erstens muß die Aufteilung in nationale Quoten durch zwingende Umstände administrativer, technischer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein, die der gemeinschaftlichen Verwaltung des Kontingents entgegenstehen. Zweitens muß das System

der Aufteilung einen Mechanismus umfassen, durch den verhindert werden kann, daß dann, wenn das Gesamtkontingent der Gemeinschaft noch nicht ausgeschöpft ist, Waren erst nach vollständiger Erhebung der Zölle oder nachdem sie in einen anderen Mitgliedstaat, dessen Quote noch nicht ausgeschöpft ist, umgeleitet worden sind, in einen Mitgliedstaat, der seine Quote ausgeschöpft hat, eingeführt werden können. Schließlich darf die Aufteilung nicht den freien Verkehr der Erzeugnisse, die Gegenstand des Gemeinschaftskontingents sind, beeinträchtigen, nachdem diese im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum freien Verkehr zugelassen worden sind, und es müssen alle betroffenen Marktteilnehmer jedes Mitgliedstaats Zugang zu der diesem Staat zugewiesenen Quote haben.

Da diese Grundsätze in den Verordnungen Nrn. 3924/86 und 3925/86 nicht beachtet wurden, sind diese für nichtig zu erklären, wobei ihre Wirkungen jedoch als fortgeltend zu betrachten sind.

## SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 51/87 \*

### I — Sachverhalt

Das System der allgemeinen Zollpräferenzen (SAZ) der Gemeinschaft wurde im Jahre 1971 für 10 Jahre eingeführt und im Jahre 1981 verlängert. Seine Durchführung wird in jährlichen Verordnungen geregelt. So wurden für das Jahr 1987 drei Verordnungen des Rates am 16. Dezember 1986

erlassen und im Amtsblatt L 373 vom 31. 12. 1986 veröffentlicht: die Verordnung Nr. 3924/86 hinsichtlich gewerblicher Waren im allgemeinen (a. a. O., S. 1), die Verordnung Nr. 3925/86 hinsichtlich der Textilwaren (a. a. O., S. 68) und die Verordnung Nr. 3926/86 hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse (a. a. O., S. 126). Diese letztere Verordnung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Klage.

\* Verfahrenssprache: Französisch.

Der wesentliche Inhalt des SAZ der Gemeinschaft besteht in einer Aussetzung der Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs, die auf selbständiger Grundlage ohne das Erfordernis der Gegenseitigkeit gewährt wird, um die Einfuhr bestimmter Waren aus Entwicklungsländern zu erleichtern.

Die Aussetzung der Zollsätze kann vollständig oder teilweise erfolgen, entweder im Rahmen eines „Kontingents“ innerhalb fester Grenzen oder im Rahmen von „Plafonds“, die flexibler verwaltet werden. Für einige Waren bestehen „Bezugsgrundlagen“: Sind diese erreicht, kann die Kommission die Zölle wieder einführen, jedoch nur bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Gemeinschaft. Im allgemeinen unterscheiden die Verordnungen nach dem Entwicklungsstand und der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Länder sowie nach der „Sensibilität“ der betroffenen Waren.

Während die Plafonds im Gemeinschaftsrahmen von der Kommission verwaltet werden, die nach dem in den meisten Fällen vorgesehenen Verfahren die Wiederanwendung der Zollsätze beschließt, wenn die Plafonds auf der Ebene der Gemeinschaft erreicht sind, werden die Zollkontingente zwischen den Mitgliedstaaten nach Pauschalschlüsseln aufgeteilt, die auf allgemeinen wirtschaftlichen Kriterien beruhen. Der Quote jedes Mitgliedstaats liegen die Außenhandelszahlen in den betreffenden Bereichen sowie, für die gewerblichen Waren im allgemeinen (Verordnung Nr. 3924/86), das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerungszahlen zugrunde.

Für die gewerblichen Waren im allgemeinen stellen die ursprünglichen Quoten nur die erste Rate von 80 % des Kontingents dar. Die zweite Rate (20 %) bildet eine Reserve, die zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ur-

sprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Ist diese zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote von 10 % seiner ursprünglichen Quote vor; weitere Ziehungen müssen bis zur Ausschöpfung der Reserve nach den gleichen Kriterien erfolgen. Die Mitgliedstaaten können die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Ziehung aus dem Betrag der Reserve auf mindestens 60 % ihrer ursprünglichen Quote begrenzen. Sie sind verpflichtet, bis spätestens zum 1. Oktober 1987 den nicht ausgenutzten Anteil ihrer ursprünglichen Quote auf die Reserve zu übertragen, der am 15. September 1987 15 % des ursprünglichen Volumens übersteigt.

Die Verordnung Nr. 3924/86 sieht nur für die Waren des chemischen und des petrochemischen Sektors keine Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten vor, sondern ein von der Kommission verwaltetes System des gleichen Zugangs aller Importeure zu dem Präferenzbetrag.

Hingegen hatte die Kommission in ihrem Vorschlag für die Verordnung Nr. 3924/86 (ABl. C 289 vom 17. 11. 1986, S. 1) keine Aufteilung der Kontingente zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen. Die Verwaltung aller Gemeinschaftskontingente sollte der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten übertragen werden.

In bezug auf die Textilwaren (Verordnung Nr. 3925/86) sind nur feste Quoten ohne Reserve vorgesehen. Der Vorschlag der Kommission (ABl. C 289 vom 17. 11. 1986, S. 54) sah eine — vom Rat nicht übernommene — Bestimmung vor, durch die eine bessere Ausnutzung der Zollkontingente gefördert werden sollte. Gemäß diesem Vorschlag hätte die Kommission im Rahmen der Kontingente einem Mitgliedstaat, der

seine Quote aufgebraucht hat, Anteile von Quoten anderer Mitgliedstaaten zuteilen können, die erklären, daß sie ihre Quoten bis zum 31. Dezember 1987 nicht brauchen werden.

Die beiden Verordnungen, um die es in der vorliegenden Klage geht, sind, ebenso wie alle früheren jährlichen Verordnungen zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für dieselben Waren, auf den EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage gestützt („gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“), während die Kommission, wie jedes Jahr seit dem Beginn (1971), die Hinzufügung „insbesondere auf Artikel 113“ vorgeschlagen hatte. Diese Meinungsverschiedenheit stand im Mittelpunkt der Rechtssache 45/86 (Urteil vom 26. März 1987, Kommission/Rat, Slg. 1987, 1493), in der der Gerichtshof die beiden angefochtenen Verordnungen (zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für das Jahr 1986) aufgehoben und entschieden hat, daß sie in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik fielen und somit allein auf Artikel 113 EWG-Vertrag zu stützen seien.

## II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Mit Klageschrift, die am 18. Februar 1987 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die *Kommission* eine Klage gegen den Rat eingereicht. Sie beantragt,

- die Verordnungen (EWG) Nrn. 3924/86 und 3925/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der *Rat* beantragt,

- die Anträge der Kommission als unbegründet abzuweisen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Die Parteien sind aufgefordert worden, schriftlich einige Fragen zu beantworten, und sind dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Fristen nachgekommen.

## III — Vorbringen der Parteien

### 1. Zur Rechtsgrundlage

Die *Kommission* stützt ihre Klage in erster Linie auf eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften und auf eine Verletzung des EWG-Vertrags. Die streitigen Verordnungen verstießen, indem sie als Rechtsgrundlage nur den „EWG-Vertrag“ anführten, gegen die Begründungspflicht nach Artikel 190 EWG-Vertrag sowie gegen Artikel 113 EWG-Vertrag, die einzig zutreffende Rechtsgrundlage.

Im Hinblick auf das erwähnte Urteil in der Rechtssache 45/86 (a. a. O.) bestreitet der *Rat* nicht die Stichhaltigkeit dieses Klagegrundes und erklärt, er werde beim Erlaß der Verordnungen zum SAZ in Zukunft Artikel 113 EWG-Vertrag zugrunde legen.

Aufgrund dieser Erklärung des Rates und des Erlasses der entsprechenden Verordnungen für das Jahr 1988 nur auf der Grundlage des Artikels 113 EWG-Vertrag hat die *Kommission* in der mündlichen Verhandlung den Klagegrund hinsichtlich der Rechtsgrundlage fallenlassen.

## 2. Zum Inhalt der Verordnungen

In zweiter Linie stützt die *Kommission* ihre Klage auf einen Verstoß gegen den EWG-Vertrag, insbesondere gegen Artikel 9 und 113, soweit die Verordnungen Bestimmungen enthielten, die mit den Grundsätzen der Zollunion, vor allem mit der Einheitlichkeit des Zollsystems gegenüber Drittländern, unvereinbar seien.

### a) Die Verordnung Nr. 3924/86

Die *Kommission* macht unter Berufung auf das Urteil vom 13. Dezember 1973 in den verbundenen Rechtssachen 37 und 38/73 (Diamantarbeiders, Slg. 1973, 1609) geltend, die Gemeinschaft stelle gegenüber Drittländern eine Einheit dar mit der Folge, daß ein und dasselbe eingeführte Erzeugnis, unabhängig von dem Ort der überschrittenen Zollgrenze, unter den gleichen Bedingungen in die Gemeinschaft gelangen können müsse. Sonst könnten Verkehrsverlagerungen, Verzerrungen des innergemeinschaftlichen freien Warenverkehrs und Verfälschungen der Wettbewerbsbedingungen entstehen, was gegen den Grundsatz der Zollunion verstoßen würde.

Hinsichtlich der Aussetzung der Zollsätze in Form von Zollkontingenten schließt die *Kommission* aus dieser Rechtsprechung, daß eine solche Aussetzung in allen Mitgliedstaaten einheitlich bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden müsse.

Das einzige sichere Mittel zur Einhaltung der Grundsätze des EWG-Vertrags im Bereich der Zollkontingente sei die zentralisierte Verwaltung der Kontingente auf Gemeinschaftsebene ohne Aufteilung in nationale Quoten, wie sie für die chemischen und petrochemischen Erzeugnisse vorgesehen sei. Dies würde eine progressive und objektive Ausnutzung der Kontingente, die nach Bedarf in die Mitgliedstaaten geleitet würden, und damit einheitliche Einfuhrbedingungen in der gesamten Gemeinschaft gewährleisten.

Die Aufteilung in nationale Quoten sei nur zulässig, wenn die technischen Möglichkeiten keine gemeinschaftliche Verwaltung der Kontingente erlaubten. Der Fortschritt im Bereich des Fernmeldewesens habe jedoch die Voraussetzungen zum Verschwinden gebracht, die das in der Verordnung für die Erzeugnisse außerhalb des chemischen und des petrochemischen Sektors vorgesehene System gerechtfertigt hätten.

Die *Kommission* ist zwar der Auffassung, daß diese Feststellung ausreiche, um dieses System unzulässig zu machen; sie meint jedoch, bei Vorliegen technischer Zwänge, die einer gemeinschaftlichen Verwaltung entgegenständen, dürfe die Aufteilung der Kontingente in nationale Quoten nur vorläufig sein und müsse von bestimmten Bedingungen abhängig sein, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien.

Die erste dieser Bedingungen ergebe sich aus dem Urteil vom 13. Dezember 1983 in der Rechtssache 218/82 (*Kommission/Rat*, Slg. 1983, 4063): Wenn die Ware in einem Mitgliedstaat zum freien Verkehr zugelassen worden sei, müsse sie sich in der Gemeinschaft frei bewegen können.

Die zweite Bedingung, die sich logisch aus dem Grundsatz ergebe, daß die Gemeinschaft eine Zolleinheit sei, verlange zum einen, daß die Aufteilung der Kontingente ausschließlich auf der Grundlage objektiver

Daten erfolge, die sich insbesondere auf die Handelsströme unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung bezögen, und zum anderen, daß ein Instrument gegeben sei, das auf Gemeinschaftsebene eine Korrektur möglicher Beurteilungsfehler oder die Berücksichtigung einer Änderung der Handelsströme erlaube.

Im vorliegenden Fall bestehe jedoch kein Zusammenhang zwischen dem pauschalen Aufteilungsschlüssel und den Daten in bezug auf den Handel. Abgesehen von den erforderlichen Änderungen bei den aufeinanderfolgenden Beitritten seien die Prozentsätze seit Inkrafttreten des SAZ im Jahre 1971 praktisch unverändert geblieben. Die seit diesem Jahr angewandten Kriterien (Außenhandel, Bruttosozialprodukt und Bevölkerung), die zum damaligen Zeitpunkt mangels spezifischer Statistiken über die Handelsströme der in Frage stehenden Erzeugnisse in den vorhergehenden Jahren vernünftig gewesen seien, verhinderten heute die erforderliche Anpassung der Quoten.

Was das unerläßliche Korrekturinstrument betreffe, so sei dieses in Form der „Reserve“ gegeben, die 20 % jedes Kontingents ausmache und in gewisser Weise den Keim der gemeinschaftlichen Verwaltung darstelle. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Ziehung aus dem Reservebetrag auf mindestens 60 % ihrer ursprünglichen Quote zu begrenzen, entspreche aber nicht den Minimalvoraussetzungen, die unerläßlich seien, um die Aufteilung der Kontingente in nationale Quoten für vorläufig mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar halten zu können.

Eine solche Situation habe mehrere negative Folgen. Es komme häufig vor, daß bestimmte Zölle in einem Teil der Gemeinschaft für ein bestimmtes Erzeugnis, für das die nationale Quote des Gemeinschaftskontingents ausgeschöpft sei, voll erhoben würden, während auf die Erhebung dieser Zölle für das gleiche, zum gleichen Zeitpunkt in einen anderen Mitgliedstaat importierte Er-

zeugnis verzichtet werde. Es komme auch vor, daß eine Quote aufgrund der angewandten Kriterien einem Mitgliedstaat zugeweiht werde, in dem ein bestimmtes Erzeugnis aus kommerziellen Gründen überhaupt nicht eingeführt werde, was dazu führe, daß das Kontingent nicht ausgeschöpft werde. Es gebe sogar Kontingente, die gar nicht ausgenützt würden, und die Tendenz sei im allgemeinen fallend. Die „Reserve“ sei zu begrenzt, um diesen Folgen entgegenzuwirken. Zwar könne ein Importeur in einem Mitgliedstaat, der seine Quote ausgeschöpft habe, Zugang zur Quote eines anderen Mitgliedstaats erhalten. Diese Möglichkeit bleibe jedoch oft wegen der erheblichen Kosten, der eingespielten Handelskanäle und der Tatsache, daß die Verträge mehrere Monate im voraus geschlossen würden, theoretisch.

Das in der streitigen Verordnung vorgesehene System verstoße auch gegen die Grundsätze des Artikels 113, da dieses Instrument der gemeinsamen Handelspolitik nach teilweise nicht harmonisierten Kriterien, die rein nationalen Interessen der Mitgliedstaaten entsprächen, eingesetzt werde (vgl. Urteil vom 15. Dezember 1976 in der Rechtssache 41/76, Donckerwolcke, Slg. 1976, 1921).

Der *Rat* ist der Auffassung, die in der streitigen Verordnung vorgesehene Aufteilung der Kontingente in nationale Quoten sei mit dem EWG-Vertrag, insbesondere mit den Artikeln 9 und 113, vereinbar.

Der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei zu entnehmen, daß zwei Bedingungen erfüllt sein müßten, damit ein solches System zulässig sei (Urteil 218/82, a. a. O.; Urteil vom 12. Dezember 1973 in der Rechtssache 131/73, Grosoli, Slg. 1973, 1555; Urteil vom 23. Januar 1980 in der Rechtssache 35/79, Grosoli, Slg. 1980, 177; Urteil vom 13. März 1980 in der Rechtssache 124/79, Walsum, Slg. 1980, 813; Urteil vom 7. Oktober 1985 in der Rechtssache 199/84, Migliorini, Slg. 1985, 3325).

Auf die erste Bedingung habe schon die Kommission hingewiesen: Eine in einem Mitgliedstaat in den freien Verkehr gebrachte Ware müsse in der Gemeinschaft frei verkehren können.

Die zweite Bedingung sei die, daß die Mitgliedstaaten allen in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten gewährleisten. Wenn diese Bedingungen erfüllt seien, könnten die Mitgliedstaaten das System der Verwaltung der Quoten frei wählen, um eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Aufteilung zu gewährleisten.

Bei Erlass des streitigen Systems habe sich der Rat im Rahmen seines weiten Ermessens gehalten, das die Kommission mit ihrer maximalistischen Auffassung verkenne. Die zusätzlichen Bedingungen, denen die Kommission die Zulässigkeit der Aufteilung der Kontingente in nationale Quoten unterwerfen wolle, fänden in dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 218/82 (a. a. O.) keine Stütze und basierten allein auf politischen Überlegungen, die der Rat nicht teile.

Nach Auffassung des Rates bestehen hinsichtlich der sensiblen Erzeugnisse für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten wirtschaftliche und verwaltungstechnische Zwänge, so daß die Aufteilung der Kontingente nach einem Pauschalschlüssel für alle Erzeugnisse gerechtfertigt sei. Es sei wichtig, daß jeder Mitgliedstaat im voraus mit ausreichender Genauigkeit die Menge erfahren könne, die, vorbehaltlich der Wiederausfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten, auf seinen Markt gelange.

In seinem Urteil vom 8. Oktober 1986 in der Rechtssache 385/85 (Industries Bet-

hune, Slg. 1986, 2929) habe der Gerichtshof anerkannt, daß ein Unterschied zwischen den im Rahmen des SAZ getroffenen Maßnahmen und den Maßnahmen der gemeinsamen Einfuhrregelung bestehe.

Das SAZ sei eine einseitige Konzession der Gemeinschaft und stelle ein bedeutendes Opfer der Mitgliedstaaten dar, da der Wettbewerb zu billiger Erzeugnisse aus den vom SAZ begünstigten Ländern verhängnisvolle Auswirkungen, wie die Schließung von Fabriken in Gebieten, in denen schon eine hohe Arbeitslosigkeit bestehe, haben könne. Der Gerichtshof habe diesen Aspekt des Zollsystems in seinem Urteil vom 5. März 1986 in der Rechtssache 59/84 (Tezi Textil, Slg. 1986, 887) anerkannt.

Bei der Ausübung seines weiten Ermessens habe es der Rat, obwohl er die gemeinsame Verwaltung für die chemischen und petrochemischen Erzeugnisse zugelassen habe, daher für erforderlich gehalten, dieses neue System fürs erste nicht auf andere Erzeugnisse auszudehnen, feste Kriterien für die Aufteilung der Quoten anzuwenden und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der „Reserve“ der Gemeinschaft zu begrenzen, die im übrigen rechtlich nicht unerlässlich sei.

Der Rat sieht sich nicht in der Lage, die Behauptung der Kommission hinsichtlich der technischen Möglichkeiten einer gemeinschaftlichen Verwaltung zu bestätigen oder zu bestreiten. Er zieht jedoch die Wirksamkeit eines solchen Systems in Zweifel und verweist auf die großen praktischen Schwierigkeiten, die es mit sich bringen würde.

Der Rat räumt zwar ein, daß sich das von der Kommission ins Auge gefaßte System in Zukunft, insbesondere nach der Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1992, als geeignet erweisen könnte, er macht jedoch gel-

tend, das gegenwärtige System habe Vorteile für die Importeure der Mitgliedstaaten und für die Exporteure der begünstigten Staaten, die zu Beginn jeden Jahres Gewißheit darüber hätten, welche Präferenzmenge in jeden Mitgliedstaat eingeführt werden könne.

Die Ausnutzung der Kontingente im Jahre 1986 habe durchschnittlich bei 70 % oder mehr gelegen. Fälle einer geringeren Ausnutzung seien nicht auf die Pauschalaufteilung zurückzuführen gewesen, sondern auf andere Faktoren, wie Ausführungsschwierigkeiten in den Entwicklungsländern.

Artikel 113 EWG-Vertrag sei nicht verletzt. Zwar falle die streitige Verordnung in den Anwendungsbereich dieses Artikels (erwähntes Urteil 45/86), mangels einer globalen Handelspolitik könnten die Gemeinschaftskontingente jedoch in nationale Kontingente aufgeteilt werden, wie es der Gerichtshof für andere Sektoren zugelassen habe (Urteile 41/76 und 59/84, a. a. O.).

#### b) Die Verordnung Nr. 3925/86

Für den Sektor der Textilwaren räumt die *Kommission* ein, daß die wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Zwänge vielschichtiger seien als im gewerblichen Bereich im allgemeinen, insbesondere wegen des engen Zusammenhangs mit der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (MFA). Sie ist jedoch der Auffassung, daß der Rat mit der Beseitigung des „Keims“ einer Gemeinschaftsverwaltung, den sie vorgeschlagen habe und der in einer gewissen Möglichkeit einer Übertragung der Quoten eines Mitgliedstaats auf den anderen bestanden habe, die Artikel 9 und 113 EWG-Vertrag verletzt habe.

Die Kommission macht geltend, die Ausführungen hinsichtlich der gewerblichen Waren

im allgemeinen gälten grundsätzlich auch für die Textilwaren.

Mangels einer „Reserve“, wie sie für die gewerblichen Waren vorgesehen sei, sei eine Aufteilung nur nach Pauschalschlüsseln — auch wenn diese stärker auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Daten ausgerichtet seien als im Rahmen der Verordnung Nr. 3924/86 — nicht ausreichend.

Der *Rat* verweist darauf, daß die Kommission bei der Beurteilung der Sensibilität des Textilsektors der Ansicht des Rates näher komme als im Fall der anderen gewerblichen Sektoren. Dies zeige, daß die Kommission eher von einem politischen als von einem juristischen Standpunkt aus argumentiere.

Der Rat beruft sich nochmals auf seine Auslegung der Artikel 9 und 113 EWG-Vertrag sowie auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes und kommt zu dem Schluß, daß es die besondere Sensibilität des Textilsektors erlaube, sich gegenwärtig auf das bestehende System zu beschränken, das zwar unvollkommen, jedoch vorzuziehen sei. Würde man die nationalen Kontingente abschaffen, so käme dies einer Verringerung der gemachten Konzessionen oder der Einführung anderer restriktiver Maßnahmen gleich.

#### IV — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

1. Die beiden Parteien haben mehrere Beispiele für „nationale Kontingente“ in verschiedenen anderen Bereichen als dem der allgemeinen Zollpräferenzen gegeben.

Nach Auskunft der Kommission bestehen gegenwärtig 135 Zollkontingente für alle Arten von Erzeugnissen. Ein Teil davon sei zwischen den Mitgliedstaaten (mit oder ohne Gemeinschaftsreserve) aufgeteilt.

2. Die Kommission hat vorläufige Zahlen über die tatsächliche Ausnutzung der Kontingente im Jahre 1987 vorgelegt, da die endgültigen Prozentsätze noch nicht verfügbar seien. Die vom Rat mitgeteilten Zahlen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

— Gewerbliche Waren (Verordnung Nr. 3924/86):

109 Kontingente, davon 67 zu mehr als 90 % und 5 zu weniger als 10 % ausgenutzt.

— Textilwaren (Verordnung Nr. 3925/86):

513 Kontingente, davon 137 zu mehr als 90 % und 158 zu weniger als 10 % ausgenutzt.

Die Frage, ob infolge der Ausschöpfung der nationalen Quote des Bestimmungslands ohne Ausschöpfung des globalen Kontingents aufgrund des Präferenzsystems vorgesehene Einfuhren nach dem normalen System durchgeführt werden mußten, wird von der Kommission unter Hinweis auf die endgültigen Zahlen für 1986 und die vorläufigen Zahlen für 1987 bejaht. Der Rat meint, diese Frage könne nur von der Kommission als der Verwalterin des SAZ beantwortet werden.

G. C. Rodríguez Iglesias  
Berichterstatter